

Bauleitplanung; Teiländerung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes “PV-Freiflächenanlage – Oberbeuren II” Fl.Nrn. 362/3, 362/7 und 362/8, Gemarkung Oberbeuren; Plan-Nr. 145 F hier: Vollzug 1. § 6 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung und der Rechtsfolgen - Übersichtsplan Die Regierung von Schwaben genehmigte mit Bescheid vom 09.09.2025, Nr. 34-4621-148/50 die oben angegebene Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes ist im vorstehenden Übersichtsplan dargestellt. Wesentliches Ziel der Planung ist die Änderung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in ein Sondergebiet zur Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage, um eine regionale, nachhaltige und zukunftsorientierte Energiegewinnung zu gewährleisten. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächen-nutzungs- und Landschaftsplanänderung für das Gebiet mit den Fl.Nrn. 362/3, 362/7 und 362/8 in Kaufbeuren, Gemarkung Oberbeuren wirksam. Ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung liegt die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung mit Begründung in der Fassung	vom 06.05.2025, und dem Umweltbericht in der Fassung vom 27.02.2024 sowie eine zusammenfassende Erklärung vom 22.09.2025 gemäß § 6a Abs. 1 BauGB in der Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Kaufbeuren, Am Graben 3, II. Funktionsgeschoss, während der Dienststunden für den Parteiverkehr zu jedermanns Einsicht bereit. Termine zur Einsichtnahme können telefonisch unter der Telefonnummer 08341/437-401 oder per E-Mail an stadtplanung-bauordnung@kaufbeuren.de vereinbart werden. Jedermann kann die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungs- und	Landschaftsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Kaufbeuren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Kaufbeuren, 02.10.2025 Stadt Kaufbeuren Bau- und Umweltreferat i.A. Carl -berufsm. Stadtrat-	bericht in der Fassung vom 13.05.2025 hierzu. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ist im vorstehenden Übersichtsplan dargestellt. Wesentliches Ziel der Planung ist die Schaffung eines Sondergebietes zur Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage, um eine regionale, nachhaltige und zukunftsorientierte Energiegewinnung zu gewährleisten. Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungs- und Grünordnungsplan in Kraft. Ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung liegt der Bebauungs- und Grünordnungsplan in der Fassung und die Begründung vom 06.05.2025, der Umweltbericht in der Fassung vom 13.05.2025 sowie eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB in der Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Kaufbeuren, Am Graben 3, II. Funktionsgeschoss, während der Dienststunden für den Parteiverkehr zu jedermanns Einsicht bereit. Termine zur Einsichtnahme können telefonisch unter der Telefonnummer 08341/437-401 oder per E-Mail an stadtplanung-bauordnung@kaufbeuren.de vereinbart werden. Jedermann kann den Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.	Unbeachtlich werden demnach - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und - nach § 214 Abs. 2a beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, - nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Kaufbeuren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Kaufbeuren, 02.10.2025 Stadt Kaufbeuren Bau- und Umweltreferat Helge CARL -berufsm. Stadtrat-
		Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplan „PV-Freiflächenanlage - Oberbeuren II“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 362/3, 362/7 und 362/8, Gemarkung Oberbeuren Plan-Nr. 145 hier: Vollzug 1. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) -Inkrafttreten des Bebauungs- und Grünordnungsplanes- 2. §§ 44 und 215 BauGB - Hinweise zur Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und auf Rechtsfolgen - Übersichtsplan Der Stadtrat der Stadt Kaufbeuren beschloss am 01.07.2025 den oben genannten Bebauungs- und Grünordnungsplan in der Fassung vom 06.05.2025 gemäß § 10 BauGB als Satzung, die Begründung vom 06.05.2025 sowie den Umwelt-		